



Fördermaßnahmen 2026

Sportlich sinnvolle Maßnahmen der PSVH-Mitgliedsvereine können, unter Voraussetzung, dass der Mindestgeldpreis ausgezahlt wird, aus Mitteln des Förderbeitragsaufkommens wie folgt gefördert werden:

1	Reiterwettbewerb für Schulpferde mit Ausbilderwertung im Rahmen von BV oder PLS dazu 3 Ehrenpreise für die erfolgreichsten Ausbilder. Nähere Informationen in der Geschäftsstelle.	€ 200,--
2	Dressur- und Springprüfungen Kl. E	€ 150,--
3	Mannschaftsprüfungen Dressur und Springen der Kl. E und A	€ 150,--
4	Vielseitigkeitsprüfungen gemäß § 600 LPO werden bezuschusst	€ 100,--
5	Basis- und Aufbauprüfung Reitpferdeprüfungen Eignungsprüfungen für Reitpferde Eignungsprüfungen für Fahrpferde Dressurpferdeprüfungen Kl. L und M Geländepferdeprüfungen	€ 50,-- € 50,-- € 50,-- € 50,-- € 50,--
6	Fahr-WB	€ 150,--
7	Breitensport	
7.1	Breitensportliche Wettbewerbe analog WBO Teil II, 2.1 im Rahmen von PLS; maximal 3 Wettbewerbe pro PLS	€ 100,--
7.2	Darüber hinaus können weitere breitensportliche Aktivitäten mit Pilotcharakter, die nicht im Rahmen von BV/PLS stattfinden, bezuschusst werden.	
8	Voltigieren	
8.1	Longierlehrgänge, die unter der Leitung ausgewählter Lehrgangleiter stattfinden. Entsprechende Unterlagen können in der Geschäftsstelle angefordert werden.	€ 100,--
8.2	Voltigierlehrgänge, die unter der Leitung ausgewählter Lehrgangleiter stattfinden. Entsprechende Unterlagen können in der Geschäftsstelle angefordert werden.	€ 200,--
9	Schulsport Kooperationen zwischen Schule (keine Ganztagschulen) und Verein können bezuschusst werden. In der Regel wird der Einsatz der Schulpferde pro Stunde bezuschusst mit Nähere Einzelheiten hierzu in der Geschäftsstelle.	€ 2,--

Die vorstehenden Förderrichtlinien gelten bis auf Widerruf. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. **Die Förderung aus Ziff. 1,4,5,7 ist begrenzt auf € 650,-- pro Kalenderjahr pro Verein. Die Förderung aus Ziff. 2,3,6,8 ist begrenzt auf einmalig pro Kalenderjahr pro Verein Die Förderung gem. Ziff. 9 ist begrenzt auf max. € 650,-- pro Schuljahr pro Verein.** Bei Prüfungen gemäß Ziff. 2 – 7.1 werden mindestens 10 Nennungen verlangt. Gesonderte Antragstellung für die unter Ziff. 1 – 7.1 genannten Zuwendungen ist nicht erforderlich. Die Zuschüsse werden ausgezahlt, nachdem die Vereine die Turnierabrechnung mit der Landeskommission vorgenommen haben. Diese Richtlinien gelten nicht für Verbands- und Landesmeisterschaften. Hier erfolgt eine gesonderte Förderung.